

Trinkwasserbar

# Spritzig sprudelnd sparen?

**KA**nn ich.

Die Karlsruher Trinkwasserbar spart Geld  
und macht Flaschen überflüssig.

**Es ist schon da.** Sie müssen es nicht kaufen, nicht schleppen, nicht lagern und hinterher auch keine Flaschen entsorgen. Die Trinkwasserbar nutzt bestes, frisches, reines Trinkwasser ganz einfach von Ihrem Wasseranschluss. Zu einem konkurrenzlos günstigen Literpreis. Mit der Karlsruher Trinkwasserbar sparen Sie viel Geld und Arbeit.

### **Ideal für Mitarbeiter, Kunden und Besucher**

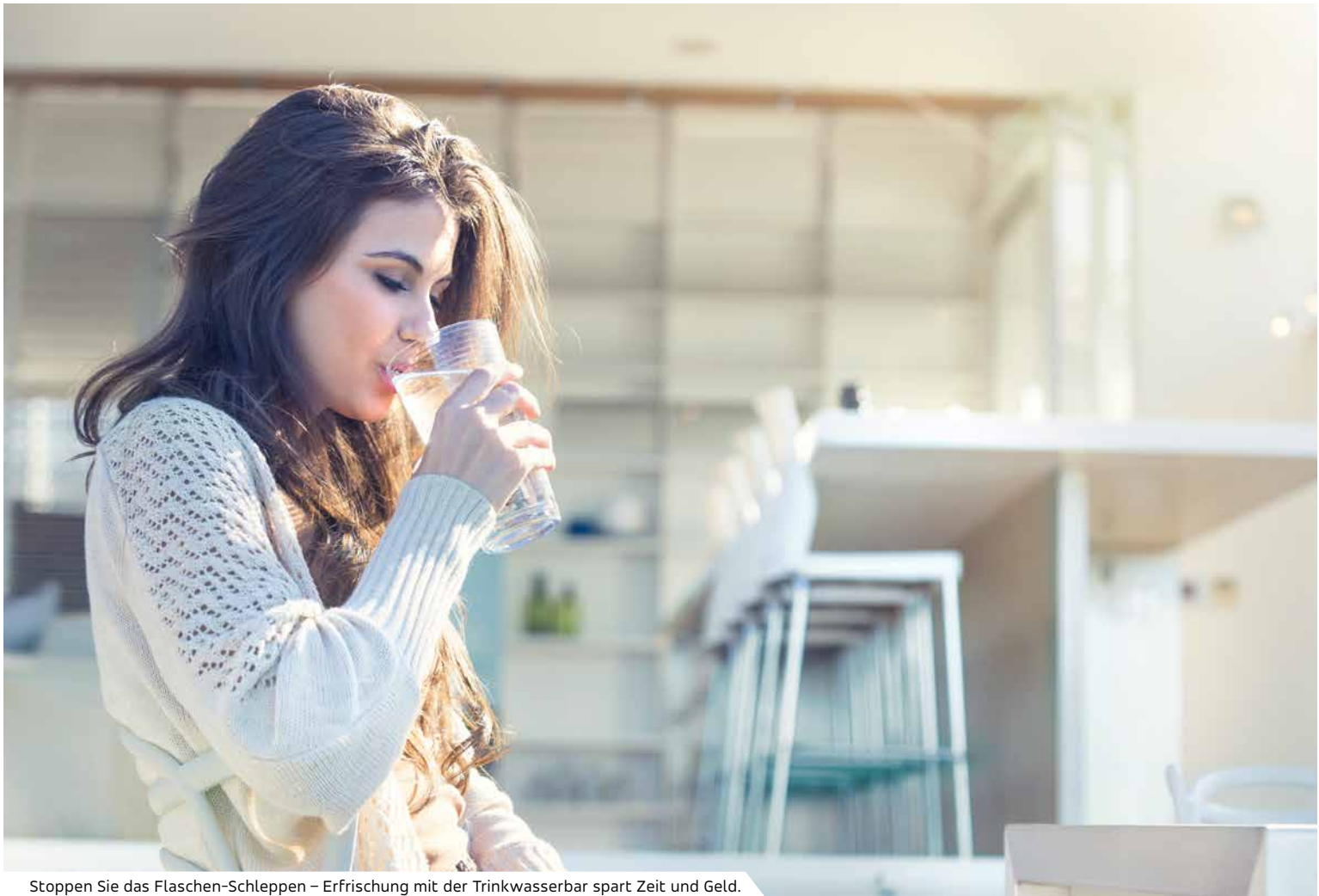
Die Trinkwasserbar ist ein Wasserspender mit Festwasseranschluss für Unternehmen, Büros, Schulen, Gastronomie, Krankenhäuser und Arztpraxen und versorgt bis zu 100 Menschen. Sie liefert gekühltes stilles oder kohlenensäurehaltiges Wasser. Kohlenensäuregehalt, Wassertemperatur und Portionierung lassen sich individuell einstellen.

### **Günstiger als Flaschen**

Ein Liter bestes Trinkwasser kostet 0,2 Cent. Für einen Liter Mineralwasser zahlt man etwa 20 bis 60 Cent. Und Wasserflaschen müssen Sie transportieren und wieder zurückbringen. Das Beste: Trinkwasser wird nie leer. Es ist immer für Sie da.

### **Hygienisch, Tropfen für Tropfen**

Die Karlsruher Trinkwasserbar arbeitet mit einem 3-Stufen-Schutz-Hygiene-System und erfüllt selbst die strengen Standards für Krankenhäuser. Das kann man von Gallonenwasser, das teilweise sehr lange offen ist, nicht unbedingt behaupten.



Stoppen Sie das Flaschen-Schleppen – Erfrischung mit der Trinkwasserbar spart Zeit und Geld.

## Höchste Trinkwasserqualität

Karlsruher Trinkwasser ist das am besten überwachte Lebensmittel überhaupt. Damit ist es dem üblichen Mineralwasserangebot in Qualität und Hygiene deutlich überlegen. Es stammt aus den Tiefbrunnen in den Wäldern rund um Karlsruhe. Natürlich gefiltert und mineralisiert ist Karlsruher Trinkwasser reich an Calcium (112 mg/l) und Magnesium (9,5 mg/l).

## Vorteile der Trinkwasserbar:

- ▶ höchste Trinkwasserqualität
- ▶ konkurrenzlos günstig mit 0,2 Cent pro Liter
- ▶ Ersparnis bei 30 Litern/Tag ca. 200 Euro/Monat
- ▶ kein Flaschen- sowie Pfandprozedere
- ▶ edle Optik
- ▶ spart Logistik- und Lagerkosten
- ▶ erfüllt höchste Hygienestandards
- ▶ umweltfreundlich, da kein Verpackung- und Transportaufwand
- ▶ für jeden Geschmack: still oder sprudelnd
- ▶ gekühlt oder ungekühlt

## Unser Angebot: rundum sorglos sparen

- ▶ Bereitstellung Trinkwasserbar
- ▶ Unterschrank für Kohlensäureflaschen
- ▶ Montage
- ▶ Wartung inkl. Filterpatronenwechsel alle sechs Monate
- ▶ Störungsdienst
- ▶ Beratung, Planung, Lieferung, Inbetriebnahme

**Gesamtpreis 139 Euro pro Monat zzgl. MwSt.**

ab  
**€ 139**  
pro Monat

## Technische Voraussetzungen, so läuft's:

- ▶ Stromanschluss 230 Volt, 16 Ampere
- ▶ Wasseranschluss mit Geräteventil (1/2 Zoll)
- ▶ Bei Bedarf Abwasseranschluss maximal 1,5 Meter vom Gerät entfernt. Alternativ funktioniert eine Tropfschale auch gut.

## Bereitstellung durch den Mieter:

- ▶ Kohlensäureflasche (eine 10-Kilo-Flasche reicht für 1700 bis 2000 Liter prickelndes Trinkwasser)
- ▶ Trinkbecher je nach Bedarf (ab ca. 90 € für 5000 St.)

**80% SPAREN**  
GEGENÜBER MINERAL-  
WASSERFLASCHEN



Die Trinkwasserbar erhalten Sie auf Wunsch als Standgerät mit dem abgebildeten Unterschrank, der die Kohlensäureflaschen aufnimmt (BHT 27 x 140 x 51 cm). Oder Sie verwenden platzsparend nur den oberen Teil als Auf Tischgerät (27 x 51 x 51 cm).

# Mietvereinbarung

## Karlsruher Trinkwasserbar

### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.) Vertragsgegenstand ist die Vermietung einer Trinkwasserbar, bestehend aus dem/den im Mietschein aufgeführten Gerät/-en.
- 2.) Die Gebrauchsüberlassung erfolgt für den Aufstellungsort. Will der Mieter die Trinkwasserbar an einem anderen Ort einsetzen, so hat er die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtwerke einzuholen. Die Stadtwerke werden die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 3.) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadtwerke ist der Mieter nicht berechtigt, den Gebrauch des Vertragsgegenstandes Dritten zu überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

### § 2 Vertragslaufzeit

- 1.) Der Mietvertrag wird auf die Dauer von 36, 48 oder 60 Monaten fest abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Betriebsbereitschaft des Vertragsgegenstandes. Nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit verlängert sich der Mietvertrag jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- 2.) Sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gilt die Vertragslaufzeit gem. Absatz 1 auch für das Zubehör.
- 3.) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

### § 3 Lieferung, Aufstellung

- 1.) Die Stadtwerke liefern die Trinkwasserbar frei Haus. Lieferdaten und Aufstellungs-ort sind im Mietschein angegeben.
- 2.) Rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin schafft der Mieter die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die die Stadtwerke in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen sind in den technischen Voraussetzungen dieser Broschüre aufgeführt; eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden die Stadtwerke dem Mieter rechtzeitig mitteilen. Der Mieter hat insbesondere am Standort des Vertragsgegenstandes die klimatischen Bedingungen zu schaffen, die den Anforderungen für Sozial-, Arbeits- und Verkaufsräume entsprechen.
- 3.) Die Stadtwerke nehmen unverzüglich nach Lieferung die Aufstellung vor und versetzen den Vertragsgegenstand in Betriebsbereitschaft. Die Betriebsbereitschaft wird dem Mieter von den Stadtwerken unverzüglich mitgeteilt. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, so gilt der 5. Tag nach Lieferung des Vertragsgegenstandes als Tag der Betriebsbereitschaft.

### § 4 Mietzins

- 1.) Durch Zahlung des in den folgenden Absätzen und im Mietschein bestimmten Mietzinses sind alle vertraglichen Leistungen der Stadtwerke abgegolten, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.
- 2.) Zu dem im Mietschein genannten Mietzins ist zusätzlich die jeweils gültige MwSt. zu bezahlen.
- 3.) Der monatliche Mietzins wird jeweils im Voraus zum 01. eines jeden Monats in Rechnung gestellt und von einem vom Mieter genannten Konto abgebucht. Der Mieter erteilt den Stadtwerken Abbuchungsermächtigung.
- 4.) Die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses beginnt am ersten Tag nach dem Tag der Betriebsbereitschaft. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses im Laufe eines Kalendermonats, so erfolgt eine anteilige Berechnung, wobei pauschal ein Monat mit 30 Tagen zugrunde gelegt wird.
- 5.) Nicht vom Mietzins umfasste Leistungen der Stadtwerke sind vom Mieter innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen. Auch hierbei sind die Stadtwerke berechtigt, von der erteilten Abbuchungsermächtigung Gebrauch zu machen.

### § 5 Weitere Pflichten des Mieters

- 1.) Der Mieter ist zur pfleglichen Behandlung des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Er wird die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellte Anwendungs- und Bedienungsanleitung beachten und diese Verpflichtung den Bedienern des Vertragsgegenstandes auferlegen. Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Vertragsgegenstand haftet dieser in voller Höhe. Der Mieter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gegen alle Risiken, die in seiner Sphäre liegen (z.B. Brand, Diebstahl usw.) zu versichern. Er tritt eventuelle Ansprüche an den Versicherer bereits jetzt an die Stadtwerke ab, die diese Abtretung annehmen.
- 2.) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Mieter nicht zu Verfügungen über den Vertragsgegenstand befugt. Er wird den Vertragsgegenstand von Belastungen jeglicher Art freihalten und den Stadtwerke den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung der erforderlichen Auskünfte anzeigen.
- 3.) Der Mieter trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der Stadtwerke zuzurechnenden Zugriff eines Dritten.

### § 6 Gewährleistung, Wartung

- 1.) Die Stadtwerke gewährleisten, dass der Vertragsgegenstand bei Mietbeginn mangelfrei ist.
- 2.) Ist der überlassene Vertragsgegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Mieter, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, das Recht, die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Die Stadtwerke können statt der Mängelbeseitigung ein Ersatz-Gerät liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung kann der Mieter seine gesetzlichen Rechte wahrnehmen.
- 3.) Die Stadtwerke führen während der Vertragslaufzeit die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch, um die Betriebsbereitschaft des Vertragsgegenstandes aufrechtzuerhalten. Dies geschieht in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie anlässlich auftretender technischer Störungen. Letztere hat der Mieter den Stadtwerken unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten zu melden.
- 4.) Die Wartung umfasst folgende Punkte und wird 2x jährlich durchgeführt:
  - Sichtprüfung der Anlage
  - Überprüfung auf Dichtheit
  - Tausch der Filterpatronen
  - Reinigung und Desinfektion der wasserführenden Teile und
  - Überprüfung der FunktionsfähigkeitSollten zusätzliche Wartungen notwendig sein, so werden diese dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.) Die Stadtwerke erfüllen ihre Gewährleistungs- und Wartungspflichten während der üblichen Arbeitszeit (Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-12 Uhr); insoweit sind alle anfallenden Sach- und Personalkosten durch den vertraglich vereinbarten Mietzins abgegolten. Sollen die Gewährleistungs- und Wartungsleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Vermieters erbracht werden, so ist eine schriftliche Zusatzvereinbarung zum Ausgleich der anfallenden Mehrkosten erforderlich. Der Mieter übernimmt den Aufwand der Stadtwerke für Diagnose und Wartungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenden Gründen erforderlich werden (u. a. unsachgemäße Bedienung, Verwendung nicht geeigneter sonstiger Programme oder Zusatzeinrichtungen, vom Mieter vorgenommene Änderungen oder An- und Umbauten). Den Mitarbeitern und Beauftragten der Stadtwerke wird zur Erfüllung der Gewährleistungs- und Wartungspflichten freier Zugang zum Vertragsgegenstand gewährt; die Stadtwerke können Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Mieter lagern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist.
- 6.) Die Gewährleistungs- und Wartungspflichten der Stadtwerke erlöschen, soweit der Mieter ohne Zustimmung der Stadtwerke am Vertragsgegenstand Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, die gegenständlichen Mängel sind nachweislich weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden und die Wartung wird nicht erschwert.
- 7.) Die Stadtwerke werden fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile in angemessener Zeit reparieren oder austauschen.
- 8.) Die notwendige Versorgung des Vertragsgegenstandes mit Kohlensäure ist nicht Bestandteil des Vertrages; der Mieter hat dafür selbst zu sorgen und die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen.

### § 7 Haftungsbeschränkungen

- 1.) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haften die Stadtwerke unbeschränkt.
- 2.) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unbeschränkt. Im Übrigen haften die Stadtwerke bei leichter Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- EUR. Dies gilt nicht, soweit eine zwingende gesetzliche Haftung z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz besteht.
- 3.) Die Haftung der Stadtwerke für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

### § 8 Rückgabe

- 1.) Mit dem Ende der Vertragslaufzeit gibt der Mieter den Vertragsgegenstand mit sämtlichem Zubehör gereinigt und in vertragsgemäßem Zustand an die Stadtwerke zurück.
- 2.) Den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport des Vertragsgegenstandes übernehmen die Stadtwerke ohne gesonderte Berechnung.

### § 9 Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Dieser Vertrag enthält in Verbindung mit dem Mietschein sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 4.) Zwischen den Parteien wird ausschließlich die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Karlsruhe.

# Mietschein für die Karlsruher Trinkwasserbar

## Stadtwerke Karlsruhe

V-VP

Daxlander Straße 72

76185 Karlsruhe

## Ihre Daten

Name, Vorname

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Wie viele Trinkwasserbars?

Geräte

Wunschtermin?

schnellstmöglich

## Mietlaufzeit und -rate

36 Monate, 199 € mtl. pro Gerät zzgl. MwSt.

48 Monate, 159 € mtl. pro Gerät zzgl. MwSt.

60 Monate, 139 € mtl. pro Gerät zzgl. MwSt.

**Nach Ablauf der festen Mietlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag jeweils um 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.**

## Aufstellort

Max. 1,5 m entfernt müssen ein Wasseranschluss mit Geräteventil (1/2 Zoll) und ein Stromanschluss (230 V) vorhanden sein.

## Ansprechpartner vor Ort

zur Terminvereinbarung der Installation und bei Wartungsarbeiten

## Bemerkungen/Vereinbarungen

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Stadtwerke Karlsruhe

Seriennummer - wird von den Stadtwerken Karlsruhe ausgefüllt

---

## Wir beraten Sie gerne.

► **Vertrieb Gewerbekunden**

Telefon 0721 599-4444

gewerbekunden@stadtwerke-karlsruhe.de

► **Vertrieb Geschäftskunden**

Telefon 0721 599-2442

geschaeftskunden@stadtwerke-karlsruhe.de

---

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH**

Daxlander Straße 72 ▲ 76185 Karlsruhe

[www.stadtwerke-karlsruhe.de](http://www.stadtwerke-karlsruhe.de)